

Schutzkonzept Coronavirus-Pandemie

Gültig ab 13. September 2021

Grundlage: Weisungen des Bistums Basel (Coronavirus-Pandemie, FAQ) vom 11. September 2021 und die darin erwähnten Schutzkonzepte des Bistums Basel für Gottesdienste ohne und mit Zertifikatspflicht sowie die Hinweise «Corona: Behördliche Informationen und Hilfsangebote» auf der Website der röm.-kath. Landeskirche kathbl.ch

1. Allgemein

Ab 13. September 2021 gilt eine ausgedehnte Zertifikatspflicht, die bis zum 24. Januar 2022 befristet ist. Zwei Szenarien sind zu unterscheiden:

1. Veranstaltungen, zu denen bei Personen ab 16 Jahren der Zugang auf Personen mit einem Zertifikat beschränkt wird: Es gelten keine Einschränkungen (Schutzmassnahmen) mehr, ausser der Pflicht zur Erarbeitung und Umsetzung eines Schutzkonzepts, das Massnahmen zur Hygiene, zur Umsetzung der Zugangsbeschränkung¹ und die verantwortliche Person enthalten muss.

2. Veranstaltungen, zu denen alle Personen ab 16 Jahren zugelassen sind: Es gelten die bisherigen Schutzmassnahmen wie Maskenpflicht, Hygienemassnahmen, Abstand halten, max. zwei Drittel der Kapazität einlassen.

Wenn die Maskenpflicht einzuhalten ist, weil keine Zertifikatspflicht besteht, dann gilt: Jede Person, ob mit oder ohne Zertifikat, muss in öffentlich zugänglichen Innenräumen von Einrichtungen und Betrieben eine Gesichtsmaske tragen; Ausnahmen sind: Kinder vor ihrem 12. Geburtstag; auftretende Personen (Rednerinnen und Redner).

Für religiöse Veranstaltungen sowie Bestattungsfeiern mit Zertifikatspflicht (vorgeschrieben ab 50 Personen inkl. Mitwirkende) gelten keine Einschränkungen mehr, ausser der Pflicht zur Erarbeitung und Umsetzung eines Schutzkonzepts (Hygiene und Einlasskontrolle). Alle im Gottesdienst tätigen Personen, die nicht in einem Arbeitsverhältnis zum Betreiber/Veranstalter stehen, müssen zwingend ein Zertifikat vorweisen.

Für religiöse Veranstaltungen sowie Bestattungsfeiern ohne Zertifikatspflicht (erlaubt bis max. 50 Personen im Innenbereich inkl. Mitwirkende) gelten folgende Schutzmassnahmen: Der Kirchenraum ist höchstens zu zwei Dritteln seiner Kapazität besetzt; Maskentragepflicht; Abstand einhalten; zudem müssen die Kontaktdaten der anwesenden Personen erhoben werden.

In der Pfarrei St. Nikolaus feiern wir die Gottesdienste am **Samstag und am Sonntag mit Zertifikatspflicht**, die **Werktagsgottesdienste** (Wortgottesfeier, Eucharistiefeier, Rosenkranz) **ohne Zertifikatspflicht**, d.h. mit Schutzmaske, Contacttracing und weniger als 50 Personen. Ausnahmen (wenn an einem Werktag mehr als 50 Personen im Gottesdienst zu erwarten sind, z. B. Allerheiligen und Allerseelen) werden im Pfarrblatt *Kirche heute* bekanntgegeben.

- a. Das aktuelle Plakat des BAG (Coronavirus) hängt gut sichtbar bei den Eingängen von Kirche, Pfarramt und weiterer Pfarreigebäude. In allen Pfarreiräumlichkeiten sind Handdesinfektionsmittel vorhanden.
- b. Türgriffe und elektronische Türöffnungsknöpfe werden täglich und nach jedem Gottesdienst desinfiziert.
- c. Die WC-Anlagen sind nur geöffnet, wenn Gottesdienste stattfinden. An den Türen hängen die Distanz- und Hygienemassnahmen des BAG.
- d. Ein- und Ausgang der Pfarrkirche sind klar markiert.
- e. Die Weihwasserbecken sind leer, Weihwasser für den privaten Gebrauch steht in dem mit Schlüssel verschlossenen Weihwassergefäss bereit. Der Auslasshahn wird täglich desinfiziert.

2. Allgemeines zur Feier der Gottesdienste ohne Zertifikatspflicht

- a. Es sind max. 50 Personen (inkl. Mitwirkende, Helfer usw.) erlaubt. Es besteht Maskentrage- und Abstandspflicht (ausser wer in einem Haushalt lebt). Die Kontaktdaten («Contact Tracing») müssen erhoben werden.

¹ Vgl. FAQ des Bistums Basel vom 11. September 2021: «Covid-Zertifikat prüfen: Wie werden die Covid-Zertifikate überprüft? Damit die Echtheit und Gültigkeit des Covid-Zertifikats überprüft werden kann, steht die «COVIDCertificate Check»-App kostenlos zur Verfügung (...). Dazu wird der QR-Code auf dem Papierzertifikat oder in der «COVID Certificate»-App gescannt und die darin enthaltene elektronische Signatur überprüft. Die prüfende Person sieht bei diesem Vorgang auf der «COVID Certificate Check»-App den Namen und das Geburtsdatum der Zertifikatsinhaberin /des Zertifikats-Inhabers und ob das Covid-Zertifikat gültig ist. Die prüfende Person muss dann den Namen und das Geburtsdatum mit einem Ausweisdokument mit Foto (beispielsweise Pass, Identitätskarte, Führerausweis, Aufenthaltsbewilligung, Studentenausweis oder SwissPass) abgleichen und so sicherstellen, dass das Zertifikat auf diese Person ausgestellt wurde. Die Prüfung soll bei jedem Zugang erfolgen.»

- b. Lektorinnen und Lektoren, Kommunionhelferinnen und Kommunionhelfer sowie Minis können im Gottesdienst eingesetzt werden, Maskenpflicht und Sicherheitsabstand von 1,5 Meter gelten auch im Chorraum. Liturge, Lektorinnen und Lektoren, Kommunionhelferinnen und Kommunionhelfer sowie Kantor tragen die Maske — ausser beim vortragenden Sprechen/Singen am Ambo und Altar.
- c. Gemeindegottesdienst ist in der Kirche erlaubt. Alle müssen zum Singen die Schutzmaske tragen.
- d. Kasualien: Bei Beerdigungen gelten die gleichen Vorgaben wie bei Gemeindegottesdiensten – unter Einhaltung des Schutzkonzepts des Friedhofs. Taufen und Hochzeiten finden ausserhalb der Pfarreigottesdienste im Kreis der Familie statt. In beiden Fällen gelten die Massnahmen des Schutzkonzepts wie für den Pfarreigottesdienst.
- e. Bei den Ein- und Ausgängen der Kirche steht ausreichend Handdesinfektionsmittel in montiertem kontaktlosem Spender bereit.
- f. Für den Gottesdienst im SZ Aumatt sowie für den Zugang der Seelsorger zu Bewohnerinnen und Bewohnern gilt das Schutzkonzept des Seniorenzentrums. Der Gottesdienstbesuch von auswärtigen Personen ist erlaubt. Bewohnerinnen und Bewohner müssen im Gottesdienst – auch wenn sie nicht zertifiziert sind - keine Maske tragen, auswärtige Besucherinnen und Besucher aber schon. Der Gesang im Gottesdienst ist deshalb verboten.
- g. «Gläubigen, die krank sind oder sich krank fühlen, ist es untersagt, Gottesdienste zu besuchen²», es besteht aber die Möglichkeit, die Kommunion ggf. zu Hause zu empfangen.

3. Vor, während und nach der Feier des Gottesdienstes ohne Zertifizierungspflicht

A) Vor Beginn des Gottesdienstes

- a. Desinfektion von Kontaktflächen an Bänken, Türgriffen und Öffnungsknöpfen
- b. Kirche lüften – nach Möglichkeit wird auch während des Gottesdienstes für Frischluftzufuhr gesorgt
- c. Die Eingangstüre auf der Seites Pfarramts vor Gottesdienst geöffnet arretieren
- d. WC-Anlage öffnen
- e. Der Mittelgang wird vom Sakristan hinten in der Kirche vor dem Gottesdienst mit einer Kordel abgesperrt.
- f. Kollektenkörbchen für Türkollekte beim Ausgang bereitstellen
- g. Masken beim Eingang bereitstellen, falls jemand keine dabei hat
- h. In der Sakristei befinden sich so wenige Personen wie möglich, Lektoren und Lektorinnen finden ihre Texte für den Gottesdienst (Lesung, Fürbitten usw.) direkt beim mobilen Ambo. Die Pflicht zur Erstellung einer Präsenzliste in der Sakristei wird grundsätzlich durch die Einsatzpläne von Liturge, Sakristan, Organistin, Lektoren und Minis erfüllt.
- i. Für die Umsetzung des Konzepts im Gottesdienst ist der jeweilige Liturge zuständig, der Pfarrer trägt die Verantwortung für die Umsetzung des Schutzkonzepts und ist die für den Kontakt mit den Behörden verantwortliche Person.

B) Ankommen der Gottesdienstgemeinde

- a. Die Gläubigen reinigen sich beim Eingang der Kirche die Hände mit Desinfektionsmittel.
- b. Sie tragen ihre Kontaktdaten auf der aufliegenden Liste ein («Contact Tracing»), bzw. legen ihre Kontaktdaten in den bereitgestellten Behälter ein.
- c. Als Hilfe für das Abstandhalten beim «versetzten Sitzen» sind grüne Markierungen angebracht. Angehörige eines gemeinsamen Haushalts sitzen beieinander.
- d. Wenn der Gottesdienst beginnt, schliesst der Helfer die Eingangstüre und entfernt die Kordel beim Mittelgang.
- e. Der Helfer desinfiziert sich die Hände als letzter.

C) Während des Gottesdienstes

- a. Beim Ein- und Auszug tragen Liturgen und Begleitung eine Maske.
- b. Die eucharistischen Gaben sind mit einer Palla abzudecken oder werden beim Agnus Dei vom Liturgen aus dem Tabernakel geholt.
- c. Der Liturge desinfiziert sich (nach dem Anziehen der Maske) die Hände vor der Kommunionsspendung, ein Priester auch vor der Gabenbereitung. Die Kommunionshelferin/der Kommunionshelfer desinfiziert sich, nachdem er bzw. sie kommuniziert hat, vor dem Austeilen der Kommunion die Hände.
- d. Der Handschlag beim Friedensgruss entfällt.
- e. Der Dialog «Der Leib Christi» und «Amen» wird vor der Kommunionsspendung gemeinsam gesprochen.

² Cf. FAQ des Bistums Basel vom 11. September 2021; S. 13, 6a.

- f. Die Kommunion wird vorne in der Kirche gespendet. Der Weg zur Kommunion erfolgt über den Mittelgang, der Weg zurück an den Platz über den Seitengang. Die Kommunionsspender und die Kommunionsspenderinnen stehen links bzw. rechts des üblichen Platzes im Mittelgang. Der Kommunionempfänger/die Kommunionempfängerin trägt beim Kommuniongang die Gesichtsmaske, empfängt die Handkommunion, tritt dann einige Schritte zur Seite, kommuniziert und geht mit aufgesetzter Maske wieder an den Platz zurück. Für Gehbehinderte sind die ersten Bänke vorne links und rechts reserviert (Kommunion am Platz). Kinder, die noch keine Kommunion empfangen, können ohne Berührung gesegnet werden.
- g. Unmittelbar nach der Kommunionsspendung werden die Hände der austeilenden Personen wieder desinfiziert.

D) Nach dem Gottesdienst:

I. Hinausgehen der Gottesdienstgemeinde:

- a. Der Helfer öffnet die Ausgangstüre (beide Flügel), die Gläubigen verlassen die Kirche unter Einhaltung der Abstandsregeln über den Ausgang.
- b. Die Kollekte wird als Türkollekte aufgenommen.
- c. Für Apéros gilt im Freien bis 500 Personen stehend. Apéros im Innenbereich nur mit Zertifikatspflicht³.

II. Reinigung nach dem Gottesdienst

- a. Kontaktstellen sind mit verhältnismässigem Aufwand zu säubern, ggf. zu desinfizieren, ebenso die WC-Anlagen
- b. Lüften der Kirche
- c. Schliessen der Türen (Kirche bleibt für den individuellen Kirchenbesuch offen)

4. Allgemeines zur Feier der Gottesdienste mit Zertifikationspflicht (Samstag und Sonntag sowie im Pfarrblatt «Kirche heute» definierte Ausnahmen wie z. B. Allerheiligen und Allerseelen)

- a. An gut sichtbaren Stellen im Aussen- und Innenbereich der Kirche sind Plakate mit den Hygieneregeln des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) anzubringen. Das Zertifikat wird beim Kircheneingang geprüft.
- b. In den Gottesdiensten darf die versammelte Gemeinde ohne Maske singen.
- c. Es gibt keine Einschränkungen hinsichtlich der Anzahl Personen und keine Abstands- und Maskentragepflicht.
- d. Der Liturgen, der dem Gottesdienst vorsteht, ist für die Prüfung des Zertifikats und die Einhaltung der Regeln verantwortlich.
- e. Die konkreten Schutzmassnahmen werden im Schaukasten, auf der Website, im Pfarrblatt und bei den Verkündigungen bekannt gemacht.

5. Vor, während und nach der Feier des Gottesdienstes mit Zertifikationspflicht

A) Vor Beginn des Gottesdienstes mit Zertifikationspflicht

- a. Desinfektion von Kontaktflächen an Bänken, Türgriffen und Öffnungsknöpfen
- b. Die Eingangstüre auf der Seites Pfarramts vor Gottesdienst geöffnet arretieren
- c. WC-Anlage öffnen
- d. Der Mittelgang wird vom Sakristan hinten in der Kirche vor dem Gottesdienst mit einer Kordel abgesperrt.
- e. Kollektenkörbchen für Türkollekte beim Ausgang bereitstellen
- f. In der Sakristei befinden sich so wenige Personen wie möglich
- g. Von der Pfarrei beauftragte Personen kontrollieren das Zertifikat. Sämtliche Personen, die sich im Gottesdienstraum aufhalten, müssen ein Zertifikat vorweisen können.
- h. Alle reinigen sich beim Eingang der Kirche die Hände mit Desinfektionsmittel.

B) Während des Gottesdienstes mit Zertifikationspflicht

- a. Die eucharistischen Gaben sind mit einer Palla abzudecken oder werden beim Agnus Dei vom Liturgen aus dem Tabernakel geholt.
- b. Nur der Vorsteher der Eucharistie kommuniziert am Kelch. Konzelebranten kommunizieren «per intinctionem». Die grosse Hostie liegt separat auf einer Patene. Sie darf keinen Kontakt mit den Hostien haben, die dem Volk ausgeteilt werden. Der Priester kommuniziert die grosse Hostie allein.

³ Vgl. Coronavirus-Pandemie, FAQ und Präzisierungen zur bisher erfolgten Kommunikation des Bistums Basel, 11. September 2021, S. 3: «Apéro»

- c. Der Liturge desinfiziert sich die Hände vor der Kommunionsspendung, ein Priester auch vor der Gabenbereitung. Die Kommunionshelferin/der Kommunionshelfer desinfiziert sich, nachdem er bzw. sie kommuniziert hat, vor dem Austeilen der Kommunion die Hände.
- d. Der Handschlag beim Friedensgruss entfällt.
- e. Der Dialog «Der Leib Christi» und «Amen» wird vor der Kommunionsspendung gemeinsam gesprochen.
- f. Die Kommunion wird vorne in der Kirche gespendet. Der Weg zur Kommunion erfolgt über den Mittelgang, der Weg zurück an den Platz über den Seitengang. Für Gehbehinderte sind die ersten Bänke vorne links und rechts reserviert (Kommunion am Platz). Kinder, die noch keine Kommunion empfangen, können ohne Berührung gesegnet werden. Mundkommunion ist nur am Schluss des Kommuniongangs möglich.
- g. Unmittelbar nach der Kommunionsspendung werden die Hände der austeilenden Personen wieder desinfiziert.
- h. Die Kollekte wird als Türkollekte aufgenommen.

6. Pfarramt und Pfarreisekretariat

- a. Wenn im Pfarramt Personen anwesend sind, die die Zertifikationspflicht nicht erfüllen, gilt Maskenpflicht; in Einzelbüros besteht diese nicht.
- b. Im Sekretariat werden die Arbeitsplätze durch eine Plexiglasscheibe getrennt. Wenn beide Arbeitsplätze besetzt sind werden die Telefone für diesen Tag einer Sekretärin zugewiesen. Vor Verlassen des Arbeitsplatzes werden die Telefone von der Sekretärin desinfiziert.
- c. Im Sekretariat wird der Tresen so gestellt, dass kein direkter Zugang bis zum Arbeitsplatz gegeben ist. Auf dem Tresen ist eine Plexiglasscheibe angebracht.
- d. Besprechungen mit Leuten, die nicht zum Team gehören, finden im Pfarrhaus statt. Teamsitzungen finden bis auf Weiteres im Sitzungszimmer im 2. OG statt. Flächendesinfektionsmittel stehen im Sitzungszimmer und in der Küche (EG) für die Desinfektion des Tisches nach der Benützung bereit. Wer zu einer Besprechung eingeladen hat, ist auch für die Desinfektion des Tisches und das Lüften des Raumes verantwortlich.
- e. Sitzungen und Besprechungen ohne Teammitglieder sind im Pfarrhaus bzw. Pfarreigarten abzuhalten.

5. Sitzungszimmer im Pfarrhaus und Pfarreigarten

Wenn Personen anwesend sind die die Zertifikationspflicht nicht erfüllen (der/die Vorsitzende hat das Zertifikat zu prüfen) gilt: Im Pfarrhaus sind max. 10 Personen zugelassen, im Pfarreigarten max. 17 Personen. Bei der Raumreservation wird vom Sekretariat darauf hingewiesen, dass nach der Benützung die Tische zu desinfizieren sind und der Raum zu lüften ist.

6. Pfarreiheim St. Nikolaus, Kirche und Räumlichkeiten von St. Marien

Die Mieter haben beim Sekretariat ein den BAG-Vorgaben ab 13. September 2021 entsprechendes Schutzkonzept eingereicht und sind für dessen Umsetzung verantwortlich.

7. Schutzkonzepte für ausserschulischen RU, Minis, Pfadi, Jubla, Kirchenchor usw.

Für unseren ausserschulischen Unterricht gibt es eigene Konzepte, gestützt auf die «Empfehlungen der Jugendfachstellen des Bistums Basel».

Aktivitäten von Minis (ausserliturgischer Bereich) und Jugendorganisationen werden gemäss eigenem Schutzkonzept der Organisation (Abteilung bzw. Schar) durchgeführt. Grundlagen sind: a) aktuelles Musterschutzkonzept der Jugendfachstellen des Bistums Basel b) aktuelle Schutzkonzepte von PBS, bzw. Jubla.

Für Proben des Kirchenchors gilt nach Vorgabe des Bistums Basel: «Mit einer Zertifikatszugangsbeschränkung gelten keine Einschränkungen; ohne Zertifikat max. 30 Personen in Innenräumen, Abstand oder Maske, gut lüften.»⁴

⁴ Vgl. Coronavirus-Pandemie, FAQ und Präzisierungen zur bisher erfolgten Kommunikation des Bistums Basel, 11. September 2021, S. 3: «Chorgesang»